

AZL.: 120-0/21.ps

Zwischenwasser, am 08.09.2021

KUNDMACHUNG

Verordnung

des Bürgermeisters der Gemeinde Zwischenwasser



in Anwendung der Bestimmungen des § 94c Abs. 1 StVO 1960 i. V. mit der Verordnung der Vorarlberger Landesregierung über den übertragenen Wirkungsbereich der Gemeinde in Angelegenheiten der Straßenpolizei, LGBl.Nr. 30/1995, sowie des § 67 Abs. 1 Gemeindegesetz, LGBl.Nr. 40/1985:

Gemäß § 43 Abs. 1 lit. b Ziff. 2 StVO 1960 wird angeordnet:

Aus Anlass eines „Nachbarschaftshock“ bei den Gst. Nrn. 235/16 und 235/21“ wird im Interesse der Sicherheit, Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs, die Austraße im Bereich der Hausnummern 9 und 10 am Samstag, den 25.09.2021 von 15.00 Uhr bis 23:00 Uhr für den gesamten Verkehr gesperrt.

Diese Verordnung ist mit den entsprechenden Straßenverkehrszeichen nach § 52 lit. a, Ziff. 1 StVO 1960 „Fahrverbot“ kundzumachen; sie tritt gemäß § 44 Abs. 1 StVO 1960 mit der Anbringung dieser Zeichen in Kraft.

Der Bürgermeister

Jürgen Bachmann



An der Amtstafel

angeschlagen am: 08.09.2021.ps

abgenommen am: _____

Ergeht an:

- _Alexander Hagen, alexander.hagen@hubersuhner.com; mit der Bitte um Auf- und Abbau der Absperrungen
- _Infra Zwischenwasser; infra@zwischenwasser.at; mit der Bitte um Bereitstellung der Absperrungen
- _Feuerwehr Zwischenwasser; kommandant@of-zwischenwasser.at
- _Polizeiinspektion Sulz; pi-v-sulz@polizei.gv.at
- _Ortspolizei Rankweil; ortspolizei@rankweil.at
- _Rettungs- und Feuerwehrleitstelle Vorarlberg; office@rfl-vorarlberg.at